



STADT NIDDATAL

Satzung

über die Betreuung und Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt
Niddatal

Satzung

über die Betreuung und Benutzung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Fassung vom Mai 2018 sowie des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom Mai 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 29.08.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Niddatal (Benutzungssatzung)

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Niddatal unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - c) Schulkinder bis zum Ende des 2. Schulbesuchsjahr in Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
3. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweils hauseigenen Konzepten. Die Tageseinrichtungen haben ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, was bei Bedarf eingesehen werden kann.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen allen Kindern, die in der Stadt Niddatal ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 - a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung und
 - b) Schulkindern bis zum Ende des 2. Schulbesuchsjahr (kein Rechtsanspruch auf Aufnahme) offen.
2. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Niddatal auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte. Sofern mehr als eine Person erziehungsberechtigt ist, bedarf es bei An-, Um- und Abmeldungen der Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten.
2. Für einen Betreuungswechsel nach der Einschulung in eine Hortgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
3. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, soweit Plätze zu Verfügung stehen.
3. Die Aufnahme erfolgt, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen gem. § 8 gewährleistet sind.
4. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, örtlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
5. Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
6. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung aller Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6

Betreuungszeiten

1. Das Kita-Jahr im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
2. Die Kindertageseinrichtungen können an Werktagen montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet werden. Der Magistrat wird ermächtigt, innerhalb dieser Zeitspanne für jede Einrichtung Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

3. In Ausnahmefällen können auch Zukaufszeiten hinzugebucht werden, sofern Kapazität zur Verfügung steht und die personelle Situation es zulässt. Hierzu ist mit der Leitung im Vorfeld Rücksprache zu halten.
Angeboten werden folgende Zukaufszeiten:
 - a) zur tageweisen Überbrückung der Mittagszeit können Stunden gebucht werden.
 - b) allgemeine Betreuungszeit zur Überbrückung von Härtefällen.
4. Die Buchungen erfolgen direkt über die Kita-Leitung und sollen möglichst rechtzeitig (spätestens eine Woche im Voraus) angezeigt werden.
5. Bei mehr als dreimaliger Inanspruchnahme der Zukaufszeiten pro Monat erfolgt eine Nachberechnung zur nächsten entsprechenden Betreuungsform.
6. Bei Zukaufszeiten ist keine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich.
7. Die Tageseinrichtung für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bis zu 3 Wochen
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien-, Oster- und/oder Herbstferien in Hessen
 - c) wegen Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen
 - d) wird das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen, bleiben die Kita's ebenfalls geschlossen
 - e) darüber hinaus steht dem Betreuungspersonal jeder Kita pro Halbjahr ein pädagogischer Konzeptionstag zu. Zusammenlegungen der Tage sind möglich. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Magistrat herzustellen.
8. Weitere Schließungstermine setzt der Magistrat fest. Dies geschieht im Benehmen mit dem Kita-Personal und den Elternbeiräten der jeweiligen Einrichtung.
9. Die Bekanntgabe von Schließungszeiten erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Kindertagesstätten.
10. Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keine Rückerstattungsansprüche.
11. Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten werden in der Kostenbeitragssatzung der Stadt Niddatal festgelegt.
12. Die Eltern müssen sowohl in der Krippengruppe, als auch in der Regelgruppe eine Eingewöhnungszeit bis zu 4 Wochen ab der Aufnahme einplanen. Die Eingewöhnung beginnt unabhängig vom Alter des Kindes frühestens am vertraglich vereinbarten Aufnahmetag. Auch in dieser Zeit ist der volle Kostenbeitragssatz zu entrichten.

§7 Notbetreuung

1. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden.
2. Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den/der jeweiligen Tageseinrichtung(en) für Kinder durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesen hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
2. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder gesund, regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Das Fernbleiben des Kindes ist bis spätestens 9:00 Uhr der Kita-Leitung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit/Schließungszeit beim Kita-Personal pünktlich wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Ausnahme hiervon bedürfen der vorherigen Absprache (z.B. Ausflug).
4. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
5. Sollen Hortkinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.
6. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
7. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den

Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

8. Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
9. Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten, die einer schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten bedürfen, ist diese, sofern mehr als eine Person erziehungsberechtigt ist, von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 10

Pflichten der Erzieherinnen, der Leitung und des Trägers

1. Die pädagogische Leitung und die Betriebsführung sind zu gewährleisten.
2. Die Leitung der Kita gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden oder nach Terminabsprache Gelegenheit zur Aussprache.
3. Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form (z.B. als Aushang).
4. Wenn Kinder durch erhebliche Verhaltensstörungen auffallen, sollen die Erziehungsberechtigten veranlasst werden, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt oder den sozialen Dienst des Wetteraukreises oder eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab (schriftliche Protokollierung erforderlich), unterrichtet die Kita-Leitung den Träger. Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn es durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Kindertagesstätte erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kita fernbleiben, unterrichtet die Kita-Leitung ebenfalls den Träger. Im Übrigen schaltet der Träger der Kita das Jugendamt oder den sozialen Dienst des Wetteraukreises ein, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.
6. a) Der Träger der Kita schaltet das Jugendamt oder den sozialen Dienst des Wetteraukreises ein, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.

b) Und bei der Vermutung, dass eine Kindeswohlgefährdung nach §8 a SGB VIII vorliegt, wird dieser im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.
7. a) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Treten die im aktuellen Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kita-Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Im Fall einer Seuche ergreift der Träger dann die weitere Vorgehensmaßnahme.

b) Die Verabreichung von Medikamenten an einzelne Kinder kann grundsätzlich nicht durch das Personal geleistet werden. Eine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben besteht grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen, nur bei entsprechend vorhandenem Personal und den entsprechenden Voraussetzungen, möglich. Hierzu muss die medikamentöse Versorgung mit dem Träger, der Leitung, dem Personal und den Erziehungsberechtigten, ggf. auch mit dem zuständigen Arzt besprochen und in schriftlicher Form festgehalten werden.

c) Die Kinder dürfen ohne Kenntnisnahmen und Bewilligung der Erzieherinnen/Leitung keine Medikamente, pflanzliche Präparate etc. mit sich führen.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Versicherung

1. Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall:
 - a) auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Kindertagesstätte und zurück
 - b) während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
 - c) bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.) versichert. Jedoch ist zu beachten: bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten, an denen Sorgeberechtigte mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder in diesem Zusammenhang an Aufführungen teilnehmen.
2. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden.
3. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
4. Die Stadt Niddatal als Träger der Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen, Spielzeug oder Wertgegenständen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kita abgestellten Fahrzeuge und Roller sowie anderer Kinderfahrzeuge übernommen.

§ 13 Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt

1. Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.
2. Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben.
3. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 14 Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung Niddatal vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
2. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - Allgemeine Daten:
Name, Nationalität und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - a) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - b) Rechtsgrundlage dieser Satzung: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
2. Die Löschung der Daten erfolgt nach Auflösung des Vertrages nach den Regularien der Datenschutz Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal vom 12.03.2003 außer Kraft.

Niddatal, den 28.09.2018

Der Magistrat

Bürgermeister

